

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Hermann Bachmaier, Angelika Barbe, Friedhelm Julius Beucher, Thea Bock, Edelgard Bulmahn, Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Ludwig Eich, Dr. Konrad Elmer, Lothar Fischer (Homburg), Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Dr. Liesel Hartenstein, Renate Jäger, Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Klaus Lennartz, Ulrike Mehl, Jutta Müller (Völklingen), Michael Müller (Düsseldorf), Dr. Rolf Niese, Peter Paterna, Manfred Reimann, Harald B. Schäfer (Offenburg), Otto Schily, Karl-Heinz Schröter, Dietmar Schütz, Ernst Schwanhold, Hans Georg Wagner, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz
— Drucksache 12/2521 —

Gentechnisch veränderte Kartoffeln

Pressemeldungen ist zu entnehmen, daß ein Freilandversuch mit gentechnisch veränderten Kartoffeln in der Schweiz „erfolgreich“ verlaufen ist. Die geernteten Kartoffeln waren jedoch nicht nur, wie geplant, gegen Schädlingsviren immunisiert, sondern – überraschenderweise – in der Länge auch verformt.

1. Sind der Bundesregierung die Schweizer Versuche und deren Ergebnisse bekannt?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß 1991 in der Schweiz an der Eidgenössischen Landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Changins ein Freisetzungsversuch mit transgenen Kartoffelpflanzen stattgefunden hat, um zu testen, ob die gentechnische Veränderung unter Freilandbedingungen zu einer Resistenz gegen das Kartoffelvirus Y führt. Nach Angaben der die Versuche durchführenden Wissenschaftler waren die gentechnisch veränderten Pflanzen gegen das Kartoffelvirus Y geschützt. Des weiteren wurden morphologische Veränderungen der Kartoffelpflanzen beobachtet.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit, Dr. Sabine Bergmann-Pohl, vom 18. Mai 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Versuchsergebnisse bezüglich
 - der wirtschaftlichen Effizienz,
 - der ökologischen Verträglichkeit,
 - der gesundheitlichen Unbedenklichkeit?

Eine verbesserte Krankheitsresistenz von Nutzpflanzen, wie sie im Schweizer Freilandversuch beobachtet wurde, könnte zu einer reduzierten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit positiven ökologischen und, durch Kostenersparnis auf der Produktionsseite, positiven ökonomischen Konsequenzen führen. Die beobachteten morphologischen Veränderungen zeigten, daß noch weitere Bemühungen von seiten der Forschung und Züchtung notwendig sind, ehe an eine wirtschaftliche Nutzung zu denken ist.

Die ökologische sowie die gesundheitliche Unbedenklichkeit wird vor einem möglichen Inverkehrbringen entsprechender Produkte in jedem Einzelfall zu prüfen sein.

3. Liegt ein Antrag vor, gentechnisch veränderte Kartoffeln auch in der Bundesrepublik Deutschland zu Versuchszwecken freizusetzen?

Ein Antrag auf Freisetzung gentechnisch veränderter Kartoffeln in der Bundesrepublik Deutschland ist bislang nicht gestellt worden. Aufgrund der fortgeschrittenen Vegetationsperiode ist für dieses Jahr mit einem solchen Antrag auch kaum mehr zu rechnen.

4. Sollen gentechnisch veränderte Kartoffeln auch in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht werden?
Wenn ja, wie werden die Verbraucherinnen und Verbraucher darüber informiert?
Wenn nein, wird die Bundesregierung die Länder unterstützen, ein Inverkehrbringen zu verhindern?

Das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen ist nach dem Gentechnikgesetz genehmigungspflichtig.

Bisher liegt dem Bundesgesundheitsamt als zuständiger nationaler Genehmigungsbehörde kein Antrag auf Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Kartoffeln in der Bundesrepublik Deutschland vor.

Genehmigungen für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen werden öffentlich bekanntgemacht.

Des weiteren bedürfen Kartoffeln, wenn sie als Pflanzengut in den Verkehr gebracht werden sollen, einer Genehmigung durch das Bundessortenamt entsprechend den Regelungen des Saatgutverkehrsgesetzes.

Seit Oktober 1991 ist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen ein EG-Beteiligungsverfahren gemäß der EG-Richtlinie über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt (90/220/EWG) vorgesehen. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem ein solches

Produkt zuerst in den Verkehr gebracht werden soll, kann der EG-Kommission die Zulassung vorschlagen. Die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten können binnen 60 Tagen den Antrag begutachten und begründeten Einspruch erheben. Für den Fall, daß keine Einigung erreicht werden kann, wird in einem EG-Kommissionsverfahren über die Zulassung des Inverkehrbringens mehrheitlich entschieden. Im Falle der Zulassung gilt diese ohne weitere Anmeldung grundsätzlich in der gesamten Gemeinschaft.

